

An das
Amt der Vorarlberger Landesregierung

do. GZ: PrsG-310-15/LG-348

per Mail
land@vorarlberg.at

Geschäftszahl: 2023-0.297.250

Legistik und Recht; Fremdlegistik; LG-Vorarlberg
Vbg Gesetz über die Erhebung einer Abgabe von Zweitwohnsitzen und
Wohnungsleerständen, Sammelgesetz - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens des Bundesministeriums für Inneres (BMI) ergehen die nachstehenden
Bemerkungen:

Artikel I – Gesetz über die Erhebung einer Abgabe von Zweitwohnsitzen und
Wohnungsleerstände (Zweitwohnungsabgabengesetz – ZAG)

Zu § 1 Abs. 2 lit. a:

Es wird angeregt, bei der Wortfolge „*Daten des Zentralen Melderegisters*“ einen Verweis auf „*§ 16 des Meldegesetzes 1991 (MeldeG), BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 173/2022,*“ aufzunehmen. In weiterer Folge kann bei Verweisen die entsprechende Abkürzung „*MeldeG*“ verwendet werden.

Zu § 7 Abs. 3:

BMI - III/A/4/b (Referat III/A/4/b)
BMI-III-A-4-b@bmi.gv.at

Mag. Julian-Peter Sixtl
Sachbearbeiter/in

Julian-Peter.Sixtl@bmi.gv.at
+43 1 53126 90/2495
Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-III-A-4-b@bmi.gv.at zu richten.

Im Rahmen der elektronischen Zustellung ist das BMI
unter der ERSB-ON 9110006619920 adressierbar.

Soweit die Regelung auf die Daten des Zentralen Melderegisters (ZMR) Bezug nimmt, sollte sowohl im Gesetzestext als auch in den Erläuterungen anstatt des „Zweitwohnsitzes“ der melderechtliche Begriff „weiterer Wohnsitz“ verwendet werden.

Zu den Erläuterungen:

Bei erstmaliger Nennung des MeldeG wäre auf Seite 4 ein vollständiger Verweis auch unter Angabe des Kurztitels und der Fundstellen aufzunehmen (siehe obigen Formulierungsvorschlag). In weiterer Folge kann die entsprechende Abkürzung verwendet werden. Zudem wird in den erläuternden Bemerkungen zu § 7 Abs. 2 angeregt, den Begriff „Zentrales Vereinsregister“ mit einem Großbuchstaben zu beginnen sowie bei der erstmaligen Nennung des ZMR die Abkürzung zu ergänzen: „des Zentralen Melderegisters (ZMR)“.

09. Mai 2023

Für den Bundesminister:

Mag. Julian-Peter Sixtl

Elektronisch gefertigt

